

# Allgemeine Einkaufsbedingungen Stand 10/2010

## 1 Begriffe

AEB Allgemeine Einkaufsbedingungen

AN Auftragnehmer

AG Auftraggeber

## 2 Geltung der Bedingungen

Diese AEB gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen AN und AG. Geschäftsbedingungen des AN gelten nur wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigen. Diese AEB gelten auch für schriftlich oder mündlich erteilte Folgeaufträge.

## 3 Angebot

Sämtliche Angebote die uns der AN legt, unterliegen in jedem Fall diesen AEB. Wenn der AN zur Angebotslegung weitere Informationen benötigt, hat er diese bei uns anzufordern, wir gehen davon aus, dass der AN die genauen Modalitäten der Anfrage kennt. Wird von uns unpräzise angefragt, so hat der AN die Angaben bzw. das Angebot genau zu präzisieren. Kosten, die für die Angebotserstellung entstehen, werden von uns nicht übernommen.

## 4 Bestellungen

Rechtsverbindliche Bestellungen erhält der AN auf unserem Geschäftspapier gedruckt oder als Mailanhang mit unserem Logo. Wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt gelten die angefragten Preise immer DDP (Incoterms 2000).

## 5 Abweichendes Angebot/mündliche Absprachen/Schriftlichkeitsgebot

Weicht das Angebot oder die Auftragsbestätigung des AN von unserer Bestellung ab, hat der AN explizit darauf hinzuweisen. Mündliche Absprachen oder Abweichungen von unserer Bestellung bedürfen um gültig zu sein immer der schriftlichen Bestätigung durch uns. Dieses Schriftlichkeitsgebot gilt für sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen des Auftrages, sowie Mitteilungen des AN an uns und dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von der hiermit vereinbarten Schriftlichkeit.

## 6 Leistungszeit/Leistungsanzeige

Der vereinbarte Liefertermin ist einzuhalten. Geschieht dies nicht, können wir uns entstandene Kosten und/oder Schäden in Abzug bringen.

## 7 Erfüllungsort, Versand, Lieferung

Falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, gilt 1210 Wien, Leopoldauer Straße 175 als Erfüllungsort. Lieferungen an uns haben frei von Eigentumsvorbehalten zu erfolgen. Die Lieferung hat vollständig mit den notwendigen Dokumenten zu erfolgen. Die Bezugsdaten unserer Bestellung müssen auf allen Dokumenten angeführt sein. Erfolgt die Lieferung direkt an unseren Kunden, sind Etiketten, Palettscheine und Lieferdokumente in jedem Fall neutral oder in unserer aktuellen CI auszuführen.

## 8 Warenübernahme

Mit einer Unterschrift auf den Lieferdokumenten bestätigen wir (bzw. unser Kunde) lediglich den Erhalt der Lieferung und nicht die Mängelfreiheit oder die vertragsgemäße Lieferung/Leistung. Die vorbehaltlose Übernahme einer Lieferung/Leistung, durch wen auch immer, gilt im Fall des Abweichens von der Bestellung nicht als Zustimmung. Bis zur Prüfung der Lieferung/Leistung verfahren wir diese sorgfältig.

## 9 Qualität

Der Vertragspartner muss ein Qualitätsmanagementsystem (z.B. ISO 9001:2008 o.ä.) einrichten und nachweisen. printcom steht das Recht zu, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems vor Ort zu überprüfen. Siehe Norm 9001:2008 Pkt. 4.1 und 8.2.2 „Internes Audit ausgelagerter Prozesse“.

## 10 Rücktritt und Gewährleistung/Mängelrüge

Die Lieferungen/Leistungen unterliegen allen einschlägigen Vorschriften und Normen (z.B. ÖNORM). Zur Behebung von Mängeln haben wir das Recht, die Beseitigung des Mangels oder den Austausch der Ware zu verlangen. Nach unserer Wahl können wir auch Preisermäßigung verlangen. Sämtliche Kosten der Mangelbeseitigung oder des Austauschs trägt der AN. Ist der Mangel nicht behebbar oder bringt der Austausch keine Verbesserung der Qualität, können wir auch vom Kauf zurücktreten. In allen Fällen setzen wir eine angemessene (max. 14 Tage) Nachfrist zur Beseitigung der Mängel oder zum Austausch.

## 11 Garantie

Ist mit dem AN eine Garantie vereinbart, so können die von der Garantie erfassten Mängel noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Garantiezeit geltend gemacht werden. Bei Nichterfüllung der Garantieflichten stehen uns auch die Rechte aus Punkt 9 zu.

## 12 Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Haftungsrücklass

Angebote, Preise sind immer Festpreise. Standard-Zahlungsbedingung: 21 Tage mit 3% Skonto bzw. 90 Tage Netto. Fristenlauf beginnt mit unserem Rechnungseingangdatum. Bei Mängeln können wir die Bezahlung bis zur Behebung/bis zum Austausch zurückhalten. Ein eventueller Haftrücklass wird in der Bestellung definiert. Anstelle eines Haftrücklasses akzeptieren wir auch eine abstrakte Bankgarantie. Die aktuell gültige Formulierung der Bankgarantie fordern Sie bitte bei uns an.

## 13 Sistrierung, Stornierung, Vertragsauflösung

Wir haben das Recht, jederzeit den Auftrag zu unterbrechen und ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die bis dahin entstandenen Kosten tragen wir aliquot zum Fertigstellungsgrad. Wir können den Auftrag auch unterbrechen und später weiter arbeiten lassen. Für die ersten 3 Monate der Unterbrechung entstehen uns keine Kosten. Der AN ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktrittes alle Anstrengungen zur Kostenminimierung zu unternehmen.

Wir haben weiters das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des AN ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, oder wenn die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels ausreichenden Vermögens abgewiesen wird.

## 14 Software

An gelieferter Software haben wir das uneingeschränkte Nutzungsrecht. Alle mit uns im Konzern verbundenen Unternehmen dürfen die Software ebenfalls ohne weiteres Entgelt nutzen. Zu Sicherungszwecken darf die Software so oft wie notwendig vervielfältigt werden. Andere Vervielfältigungen bzw. Verkauf der gelieferten Software ist nur möglich, wenn dies in der Bestellung ausdrücklich angeführt wurde. Besteht ein Wartungsvertrag und wird die Software in diesem Rahmen upgedatet, so gelten alle Regelungen auch für den jeweils neuen Softwarestand. Daten, die im Rahmen der SW-Nutzung entstehen, gehören ausschließlich uns.

## 15 Materialbestellungen - Immaterialgüterrechte

Sämtliche Eigentums-, Urheber-, Werknutzungs-, Werkbearbeitungs- und sonstigen Rechte sowie von uns erstellte Konzepte, Markenentwicklungen, Corporate Designs, Werbemittel und/oder andere ähnliche oder gleichartig erstellte Leistungen an den von uns dem AN übergebenen Zeichnungen, technischen Berechnungen, Daten, Skizzen, Werkzeugen, Mustern, Modellen etc. verbleiben zeitlich und örtlich uneingeschränkt bei uns und müssen bei Auftragnehmer oder nach unserer Aufforderung vollständig zurückgegeben werden. Eine Weiterverwendung durch den AN ist in jedem Fall untersagt.

## 16 Abtretungsverbot

Der AN darf seine Forderung nur in Abstimmung mit uns abtreten. Diese Vereinbarung bedarf jedenfalls der Schriftform.

## 17 Einsatz von Subunternehmern

Subunternehmer dürfen vom AN nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung beauftragt werden. Der AN haftet auch für den Subunternehmer und dafür, dass

auch der Subunternehmer alle gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften einhält. Die Verpflichtungen nach diesen AEB, insbesondere die nach den Punkten 17. und 18., sind auf den Subunternehmer zu überbinden.

## 18 Betriebs- und Geschäftsgeheimnis bzw. Kundenschutz

Informationen, die der AN infolge des Auftrages bzw. seiner Durchführung über uns oder den Gegenstand des Auftrages und damit zusammenhängende Fragen erhält oder sich verschafft, sind als unser Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis zu betrachten. Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit unserem Auftrag über unseren Kunden oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, bzw. der von ihm erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse. Gleiches gilt für uns oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, die dem AN im Zusammenhang mit unserem Auftrag zur Kenntnis gelangen.

Wird der AN bei einem anderen Geschäft als Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfe eingesetzt, ist ihm in jedem Fall der Kontakt zu unseren Kunden untersagt. Die Äkquise-Sperre gilt für die dem Auftrag folgenden 3 Jahre.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Vereinbarung ist eine Konventionalstrafe in Höhe von 50.000,- Euro je Zuwiderhandlung an uns zu zahlen. Unser Recht, gegen entsprechenden Nachweis weitere Schadenersatzansprüche oder sonst nach dem Gesetz zustehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

## 19 Datenschutz

Für jeden konkreten Auftrag erteilen wir die Zustimmung zur Übermittlung von Daten, sofern dies die Durchführung des konkreten Auftrages erfordert. Diese Zustimmung gilt mit Vertragsschluss als erteilt. Der AN hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen und seine damit befassten Mitarbeiter gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu veranlassen.

Zu beachten sind insbesondere für die Überlassung von Daten zum Zweck der Verarbeitung als Dienstleister die Bestimmungen gem. § 19 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 Z. 4 DSG, bzw. § 34 Abs. 2 Z. 2 DSG.

Der AN verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich an uns zurückzugeben oder nur nach unserem schriftlichen Auftrag zu übermitteln. Desgleichen bedarf eine Verwendung der überlassenen Daten für eigene Zwecke des Verarbeiters eines derartigen schriftlichen Auftrages.

Der AN erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 15 DSG verpflichtet hat. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Verarbeiter aufrecht. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch für Daten von juristischen Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften einzuhalten.

Der AN erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSG ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.

Wird ein anderes Unternehmen mit der Durchführung von Verarbeitungen beauftragt, muss der AN mit dem Subverarbeiter einen Vertrag im Sinne des §10 und §11 DSG abschließen. In diesem Vertrag hat der AN sicherzustellen, dass der Subverarbeiter die selben datenschutzrechtlichen Verpflichtungen eingetht, die dem AN aufgrund dieser Vereinbarung obliegen. Die Befragung von Subunternehmern ist in jedem Fall von uns zu genehmigen (siehe Punkt 16).

Der AN trägt für die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen Sorge, dass wir die Bestimmungen des § 25 DSG (Auskunftsrecht), § 26 DSG (Richtigstellungsrecht), § 27 DSG (Löschungsrecht) gegenüber einem Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen können. Der AN überlässt uns alle dafür notwendigen Informationen.

Der AN ist nach Beendigung der Dienstleistung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, uns zu übergeben bzw. in unserem Auftrag für ihn weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Verarbeiter unmittelbar von Änderungen des DSG und ergänzender Bestimmungen zu unterrichten. Der Auftraggeber räumt dem Verarbeiter eine angemessene Frist ein, sich auf geänderte Datenschutzbestimmungen einzustellen.

Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle eingeräumt.

## 20 Information, Stoffdeklaration, Entsorgung

Der AN hat uns alle Stoffdeklarationen mitzuteilen. Gelieferte Stoffe können wir zur Entsorgung zurückschicken oder auf Kosten des AN selbst entsorgen lassen. Der AN hat uns auf die Möglichkeit des Anfalls von gefährlichen Abfällen oder Altölen bei den von ihm gelieferten Waren hinzuweisen. Der AN ist auf unsere Aufforderung hin zur kostenlosen Übernahme der nach der bestimmungsgemäßen Verwendung der von ihm gelieferten Waren verbleibenden Abfällen i.S. des AWG verpflichtet.

## 21 Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse, sowie Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Betriebsbeschränkungen und Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Der AN ist verpflichtet, uns von allen Umständen, die ihm die Einhaltung der Lieferfrist unmöglich machen, unverzüglich zu benachrichtigen.

## 22 Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AEB davon unberührt. Die Vertragsparteien vereinbaren, die ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die der Zielsetzung der Parteien und dem wirtschaftlichen Gehalt dieser Einkaufsbedingungen am nächsten kommt.

Authentische Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch. Im Fall der Auslegung ist ausschließlich diese Fassung in deutscher Sprache heranzuziehen. Allfällige Übersetzungen dieser AEB in andere Sprachen haben, auch wenn sie von den Vertragsparteien unterfertigt werden sollten, keine Gültigkeit.

## 23 Gerichtsstand und Anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem AN sowie für sämtliche Streitigkeiten über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses ist das für uns sachlich und örtlich zuständige Gericht. Wir haben jedoch wahlweise das Recht, den AN auch vor den für ihn möglichen und zulässigen anderen Gerichtsständen, zu belangen. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse oder sonstige Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem AN wird die ausschließliche Anwendung materiellen und formellen österreichischen Rechts, unter ausdrücklichem Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG) und der Weisungsnormen des IPRG, vereinbart.